

Satzung für den Schützenverein Hagen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Hagen v. 1966 e. V. und hat seinen Sitz in 21684 Stade – Hagen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stade eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsportes. Insbesondere soll auch der Jugendsport gefördert werden. Der Verein pflegt und wahrt das althergebrachte Schützenbrauchtum als einen wertvollen Teil des Volkslebens.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Verbandzugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Bezirksschützenverbandes Stade und damit mittelbares Mitglied des NWDSB und damit des DSB.
2. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Stade und damit mittelbares Mitglied des LSB Niedersachsen.
3. Weitere Beitritte zu Verbänden bzw. Austritte können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Minderjährige werden vertreten durch den / die gesetzliche/n Vertreter/in.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist der Widerspruch zulässig. Über die Aufnahme entscheidet dann die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Durch seine Beitrittserklärung wird von dem Mitglied diese Satzung anerkannt.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres ist jedes Mitglied berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann jedes Mitglied in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen, dessen Satzung zu befolgen und die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge sowie Umlagen zu zahlen.
2. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in berechtigten Ausnahmesituationen die Zahlung der Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.
3. Für den Verein ist grundsätzlich ein Arbeitsdienst abzuleisten. Arbeitsdienst ist jede Leistung an Einrichtungen und Gegenständen des Vereins sowie jeder dem Verein erbrachte zeitliche Aufwand in Sitzungen, Anfertigungen von Schriftstücken oder Vorbereitungen von Veranstaltungen. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen zählt nicht zum Arbeitsdienst. Art und Umfang des Arbeitsdienstes sowie ein möglicher, finanzieller Ausgleich pro nicht erbrachte Arbeitsstunde wird vom Vorstand in ausgewogenem Maße geregelt.

§ 7

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Schießsportes und die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Einzelmitgliedes durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beiträge, Umlagen

1. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig.
2. Bei Eintritt in den Verein ist der erste Jahresbeitrag binnen vier Wochen ab Eintritt fällig. Des Weiteren ist ein zusätzlicher Aufnahmebeitrag in Höhe eines Jahresbeitrages zu zahlen. Die Beiträge werden durch Einzug erhoben.
3. Jedes Mitglied zahlt zusätzlich zum Jahresbeitrag eine zweckgebundene Umlage, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird (derzeit 15% des Jahresbeitrages).
4. Bei erhöhtem oder unvorhergesehenem Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einmaliger Umlagen beschließen, wenn dies in der mitgeteilten Tagesordnung angekündigt war. Derartige Umlagen dürfen je Kalenderjahr höchstens das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen. Nicht volljährige Mitglieder können zu Umlagen nicht herangezogen werden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen sowie auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder Umlagen.
3. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen mit dem Tod des Mitgliedes oder seinem Ausschluss.

§ 10 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereines vorsätzlich oder grob fahrlässig in erheblichen Umfang zuwiderhandelt. Über den entsprechenden Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Der Ausschließungsantrag ist von dem stimmberechtigten Vorstand bzw. von mindestens 15 Mitgliedern des Vereins zu unterzeichnen und unter Mitteilung der wesentlichen Gründe in Durchschrift dem Mitglied zuzuleiten. Das Mitglied ist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme binnen zwei Wochen hinzuweisen.

Die Stellungnahme ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen. Gegen die Ausschlussentscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann das Mitglied Widerspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Erfolgt der Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes, so wird ihm der Beschluss durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
4. Zahlt ein Mitglied trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses aus dem Verein den fälligen Jahresbeitrag oder die fällige Umlage nicht, entscheidet der geschäftsführende Vorstand unbeschadet von Ziffer 1. über den Ausschluss des Mitgliedes nach billigem Ermessen. Gegen die Ausschlussentscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann das Mitglied Widerspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand,
- Ausschüsse und Abteilungen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung.
Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Alljährlich ist innerhalb der ersten drei Monate eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, zu der die Mitglieder vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einzuladen sind.
3. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedoch können Abänderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung können nur zur Beratung gestellt werden, wenn sie wenigstens drei Tage vorher beim Vorsitzenden des Vorstandes angemeldet werden. Nachträgliche Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können verhandelt werden, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit beschließt.

5. Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden jederzeit unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufen werden.
7. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung unter Nennung der Gegenstände der Verhandlung beantragt. Sie muss spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages vom Vorstand einberufen werden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach Maßgabe der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) 1. Vorsitzender	b) 2. Vorsitzender	c) Kassenwart
d) Schriftführer	e) Sportleiter	f) Verantwortlicher Referent
g) Kommandeur	h) Damenleiterin	i) Jugendsportleiter
j) Pressewart	k) Festausschussvorsitzender	
l) Ehrenmitglieder	m) Schützenkönig/in des Jahres	

sowie deren Stellvertreter/in zu d) bis k).

Die Stellvertretung erfolgt nur bei zeitweiliger Verhinderung des / der jeweiligen Amtsinhaber/in.

4. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenwart. Bei seiner Verhinderung ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeder für sich allein vertretungsberechtigt, der Kassenwart und der Schriftführer vertreten den Verein gemeinschaftlich.
 Vereinsintern gilt als vereinbart, dass
 - a) der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertritt,
 - b) der Kassenwart und der Schriftführer dann vertreten, wenn 1. und 2. Vorsitzender verhindert sind.
5. Die Ehrenmitglieder und der / die Schützenkönig/in des Jahres nehmen an den Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht teil.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse und Abteilungen als Organe des Vereines im Sinne von § 11 der Satzung einberufen und deren personelle Besetzung sachgerecht festlegen.

§ 14

Datenverarbeitung

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung dieser gespeicherten Daten ist nur an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß dieser Satzung erlaubt.

§ 15

Auflösung des Vereines

1. Zur Auflösung des Vereines, die nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, ist die Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Nach der Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines vorbehaltlich der Zustimmung durch das zuständige Finanzamt an die Ortschaft Hagen der Stadt Stade. Das erworbene Vermögen muss die Ortschaft Hagen für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung für den Schützenverein Hagen v. 1966 e.V. vom 11. Februar 1992.